

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

...tes Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

§ 8 des Bestattungsgesetzes sieht in Absatz 2 eine Bestattungspflicht für Leichen vor. Auf ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt. Beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt. In der Praxis können die geltenden Bestimmungen aber dazu führen, dass statt einer Bestattung eine Entsorgung erfolgen kann. Es sind nämlich keine hinreichenden Vorkehrungen dafür getroffen, dass das Antragsrecht der Eltern für eine Bestattung auch zuverlässig wahrgenommen werden kann und zur Geltung kommt. Konkret fehlt es an einer entsprechenden Hinweispflicht auf das Recht, sofern die Geburt in einer Einrichtung erfolgte. Ungeborene (aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte) werden nicht als Fehlgeburt und damit als solche zu behandeln klassifiziert. Für den Fall einer nicht erfolgenden Erklärung mindestens eines Elternteils zur Bestattung ist nicht geregelt, dass Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten sind. Das ist aber notwendig, auch um beginnende Entwicklungen in der Praxis zu unterstützen und sie zu einem allgemeinen Vorgehen werden zu lassen.

Die Bestattungspflicht ist damit für totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm sowie für Ungeborene aus Schwangerschaftsabbrüchen nicht umfassend und verbindlich genug. Die Regelung wird gewandelten Erwartungen an einen Umgang mit dem Tod nicht gerecht, zumal, nachdem der Bundestag eine Reform des Personenstandsrechts beschlossen hat, wonach für Kinder, die mit unter 500 Gramm Gewicht tot geboren wurden, erstmals die Möglichkeit besteht, die Geburt beim Standesamt dauerhaft dokumentieren zu lassen.

B. Lösung

Es wird eine Neuformulierung vorgenommen, die die Pietät des Umgangs mit Fehlgeburten und Ungeborenen in den Vordergrund stellt. Die Neuregelung orientiert sich am Bestattungsrecht des Landes Baden-Württemberg, für das bereits eine entsprechende Neuregelung erfolgte. Konkret wird für Fehlgeburten (totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm) eine Bestattungspflicht auf Verlangen eines Elternteils eingeführt. Das geschieht in Verbindung mit einer entsprechenden Hinweispflicht auf dieses Recht, sofern die Geburt in einer Einrichtung erfolgt. Ungeborene (aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte) gelten als Fehlgeburt und sind als solche zu behandeln. Für den Fall einer nicht erfolgenden Erklärung mindestens eines Elternteils zur Wahrnehmung der Bestattungspflicht sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten.

C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden Zustandes.

D. Kosten

In den Ausführungen im Gesetzentwurf für die Neuregelung Baden-Württembergs (Gesetzentwurf Drucksache 14/3847) wird davon ausgegangen, dass für die öffentlichen Haushalte keine Kosten durch die Neuregelung entstehen. Für die Krankenhäuser entstehen danach allenfalls geringfügige Mehrkosten durch die Regelung des Bestattungsrechtes für Fehlgeburten und Ungeborene für die Fälle, in denen Eltern auf ihr Bestattungsrecht verzichten und in denen die Verpflichtung für den Träger der Einrichtung greift, Fehlgeburten und Ungeborene zu sammeln und zu bestatten. Für Rheinland-Pfalz gelten diese Aussagen entsprechend.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), BS 2127-1, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Leiche muss bestattet werden. Hierzu zählen auch alle totgeborenen Kinder und in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt). Totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht von unter 500 Gramm (Fehlgeburten) sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche entsprechend zu behandeln. Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils nach Satz 3 vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat einstimmig aufgrund Drucksache 17/10489 ein Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechtsänderungsgesetz) beschlossen. Das Gesetz eröffnet bei Fehlgeburten erstmals die Möglichkeit, diese beim Standesamt anzuzeigen, auf diese Weise dauerhaft dokumentieren zu lassen und hierüber eine amtliche Bescheinigung zu erhalten (eine Beurkundung in den Personenstandsregistern erfolgt nicht). Bisher war eine solche Erfassung nicht möglich. Die Neuregelung ist nicht nur rechtlich und familienpolitisch sinnvoll, sondern vor allem auch eine Frage der Menschenwürde. Sie hilft Betroffenen, die das wünschen, in einer schwierigen Situation.

Unsere Gesellschaft muss sich nicht nur daran messen lassen, wie sie mit den Lebenden umgeht, sondern auch daran, welche Verantwortung sie beim Umgang mit dem Tod zeigt. Das Ziel unserer Gesellschaft muss es deshalb sein, dass der Umgang mit dem Tod der allgemeinen christlichen Wertvorstellung entspricht.

Auch das Land muss seine Möglichkeiten zu einem würdigen Umgang mit dem Tod ausschöpfen. Dazu erfolgt eine Änderung des Bestattungsgesetzes hinsichtlich des Umgangs mit Fehlgeburten und ungeborenen Kindern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die bisherigen Bestimmungen des Bestattungsgesetzes zu totengeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern werden neu formuliert. Es wird ein Bestattungsrecht für Fehlgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte (Ungeborene) in Verbindung mit einer Pflicht eingeführt, die Eltern über ihren Rechtsanspruch auf Bestattung ihrer Kinder nach Maßgabe des Textes zu informieren. Wenn dieser nicht wahrgenommen wird, sind die Träger der Einrichtungen – wenn dort die Geburt erfolgt ist – verpflichtet, Fehlgeburten und Ungeborene würdig zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung. Mit der Neuregelung soll ein pietätvoller Umgang auch mit Fehlgeburten und Ungeborenen sichergestellt werden. Es wird gewährleistet, dass das Bestattungsrecht bekannt ist und der Elternwille artikuliert werden kann und beachtet wird. Die bisherigen Regelungen des Bestattungsgesetzes haben das nicht ausreichend geleistet. Die Neuregelung soll auch bei Nichtwahrnehmung des Bestattungsrechts dazu führen, dass es zu einem Umgang auch mit Fehlgeburten und Ungeborenen kommt, der den Vorstellungen von Pietät und der Menschenwürde gerecht wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht